

|                                                                                                                                   |                                |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------|
|  Landeshauptstadt<br>Mainz<br><br>37 - Feuerwehr | Merkblatt M-08                 | Stand:<br>01/2021 |
|                                                                                                                                   | <b>Gefahrenverhütungsschau</b> |                   |

Brandgefahren in Gebäuden sollten möglichst schon im Vorfeld vermieden werden, denn nicht nur sprichwörtlich gilt: Vorbeugen ist besser als löschen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Bränden, bei denen Menschen verunglücken. Insbesondere bauliche Anlagen mit einen „öffentlichen Charakter“ können aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall die allgemeine Sicherheit gefährden und eine Vielzahl von Menschen verletzen.

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren führt die Feuerwehr Mainz gemäß **Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO)** in Verbindung mit dem **§ 32 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)** in regelmäßigen Zeitabständen eine Begehung von baulichen Anlagen – sprich eine Gefahrenverhütungsschau – durch.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Gesetze sind Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Schulen, Beherbergungsstätten, Hochhäuser und vergleichbare Einrichtungen.

Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist es, konkrete Mängel und Gefahrenquellen festzustellen und diese zu beseitigen, um das Gebäude sicher betreiben und nutzen zu können. Dazu werden z. B. die Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege, die Zugänglichkeit des Objektes für die Feuerwehr, brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen wie Brandmeldeanlage oder Wandhydranten, die Löschwasserentnahmestellen oder die organisatorischen/betrieblichen Brandschutzmaßnahmen in Augenschein genommen und deren Funktionalität beleuchtet.

### **Was muss für die Gefahrenverhütungsschau beachtet werden?**

- ☐ Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, die Maßnahmen zu dulden. Zudem ist die Gefahrenverhütungsschau ein Verwaltungsverfahren, an dem der Betroffene mitzuwirken hat. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen; die festgelegten Fristen zur Mängelbeseitigung sind rechtlich bindend.
- ☐ Die Ankündigung der Maßnahme erfolgt rechtzeitig. Der Eigentümer / Betreiber bzw. die Nutzungsberechtigten werden vor der Gefahrenverhütungsschau durch die Feuerwehr Mainz kontaktiert. In dringenden Einzelfällen, z.B. bei Gefahr in Verzug, kann eine Gefahrenverhütungsschau auch ohne lange Vorankündigung durchgeführt werden.

- ☐ Um die Zielsetzung der Gefahrenverhütungsschau zu erreichen, ist es notwendig, den an der Gefahrenverhütungsschau beteiligten Personen den Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Der Eigentümer / Betreiber kann die Gefahrenverhütungsschau begleiten oder sich durch eine sach- und ortskundige Person aus dem eigenen Haus vertreten lassen.
- ☐ Sind im Gebäude sicherheitstechnische Einrichtungen verbaut, so sind die letzten Prüfprotokolle bei der Gefahrenverhütungsschau vorzuzeigen.

Prüfpflichtig sind, sofern vorhanden:

- Raumluftechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern
- CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen
- Elektrische Starkstromeinrichtungen für bestimmte Objekte
- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmanlagen
- Rauchabzugseinrichtungen
- Feuerlöschanlagen (z. B. Sprinkleranlage, Wandhydranten)
- Feuerlöscher
- Automatische Schiebetüren und elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen
- Blitzschutzanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Einbauten nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen - HTechAnIV RP - durch Sachverständige bzw. Sachkundige in regelmäßigen Zeitabständen begutachtet werden müssen. Die Prüfungen sind in Prüfberichten zu dokumentieren; Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

- ☐ Werden bei der Gefahrenverhütungsschau Mängel festgestellt, so werden diese dem Eigentümer / Betreiber im Anschluss an die Gefahrenverhütungsschau schriftlich mitgeteilt. Mit Zustellung des Berichtes hat dieser die im Schreiben aufgeführten Mängel in eigener Verantwortung nach §32 (4) LBGK und unter der dort angegebenen Fristen zu beseitigen. Während der Begehung werden Vorschläge besprochen, wie die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- ☐ Beim Vorliegen einer konkreten Gefahr kann auch eine unverzügliche Mängelbeseitigung angeordnet werden. Darüber hinaus ist in gravierenden Einzelfällen sogar eine sofortige Nutzungsuntersagung durch die Bauaufsicht möglich.
- ☐ Hat der Eigentümer / Betreiber die Mängel behoben, ist die Feuerwehr Mainz durch diesen schriftlich über die Mängelbeseitigung zu informieren. Sind alle Mängel behoben ist die Gefahrenverhütungsschau beendet. Erfolgt hingegen keine Mängelfreimeldung innerhalb der festgesetzten Frist, kann eine Nachschau, ein

Bußgeld oder gar eine Nutzungsuntersagung für die bauliche Anlage durch die Bauaufsicht angeordnet werden.

- ☐ Eine Gefahrenverhütungsschau wird in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt. Erfahrungsgemäß verändert sich das Gebäude im Laufe der Zeit, z. B. durch bauliche oder technische Maßnahmen, Alterung oder Mieterwechsel. Auch können Gewohnheiten des Alltags und langjährige Routine der Nutzer die Wahrnehmung von Gefahren einschränken (sogenannte „Betriebsblindheit“). Dies gilt es durch wiederkehrende Begehungen entgegenzuwirken.
- ☐ Die Gefahrenverhütungsschauen werden von der Feuerwehr Mainz im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt und sind gebührenfrei.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

## **Feuerwehr Mainz**

Kontakt: Abteilung 37.04 - Vorbeugender Brandschutz  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz  
oder  
Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4550  
Fax: 06131 12-4502  
E-Mail: Allgemein: [vb.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:vb.feuerwehr@stadt.mainz.de)  
Feuerwehrpläne: [feuerwehrplan.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:feuerwehrplan.feuerwehr@stadt.mainz.de)  
Brandmeldeanlage: [bma.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:bma.feuerwehr@stadt.mainz.de)